

MWST-News Juli 2018

1) Was müssen KomplementärTherapeutinnen zur Mehrwertsteuer wissen?

Auch KomplementärTherapeutinnen müssen als Unternehmer abklären (lassen), ob sie mehrwertsteuerpflichtig sind. Bei ihnen ist diese Abklärung besonders komplex. Im Gesundheitsbereich erschwert nämlich der Föderalismus die Beurteilung zusätzlich. Überdies sind KomplementärTherapeutinnen häufig in Praxisgemeinschaften tätig, wo dem Aussenauftritt eine entscheidende Bedeutung zukommt, vielfach aber nicht die nötige Beachtung geschenkt wird. Lesen Sie mehr dazu im ausführlichen Fachartikel "[Mehrwertsteuer in der Shiatsu-Praxis](#)".

2) Was hat die Finalisierung 2017 mit der RTV-Unternehmensabgabe zu tun?

In den [MWST-News März 2018](#) erläuterten wir die Folgen der No-Billag-Abstimmung für die MWST-pflichtigen Unternehmen. Ab 2019 wird die ESTV von diesen Unternehmen die RTV-Abgabe auf der Basis des Gesamtumsatzes¹ in der MWST-Abrechnung erheben. Dies bedingt, dass alle MWST-pflichtigen Unternehmen ihre weltweiten Umsätze zuverlässig in Ziff. 200 der Schweizer MWST-Abrechnung zeigen. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind sowie Umsätze aus Ausandleistungen.

Für die Abgabe 2019 wird dabei ausnahmsweise auf die Zahlen des Vorvorjahres, d.h. 2017, abgestellt. Ab 2020 kommen dann jeweils die Vorjahreszahlen zum Zug². Soweit noch nicht geschehen, müssen die MWST-pflichtigen Unternehmen daher erstmals für 2017 die Differenz zwischen ihrem weltweiten Gesamtumsatz und den bereits deklarierten Umsätzen nachdeklarieren³.

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz keine Betriebsstätte haben und im Inland zudem ausschliesslich steuerbare (also keine ausgenommenen) Leistungen erbringen, dürfen den weltweiten Jahresumsatz hierzu mit dem im letzten Monat des Geschäftsjahres gültigen Monatsmittelkurs oder (bei Anwendung des Tageskurses oder Konzernumrechnungskurses) dem am letzten Tag des Geschäftsjahres gültigen Kurs umrechnen.

Für das Jahr 2017 ist die Finalisierungsfrist noch nicht abgelaufen. Deshalb kann eine all-fällige Umsatzdifferenz 2017 bis Ende August 2018 im Rahmen der Jahresabstimmung nachgemeldet werden. Wurde die Berichtigungsabrechnung 2017 aber bereits eingereicht, müssen Umsatznachmeldungen mit Korrekturabrechnungen erfolgen.

¹ Massgebend ist der in Ziffer 200 deklarierte Umsatz ohne MWST und abzüglich Entgeltsminderungen.

² Die Umsätze 2018 fallen in die Lücke und sind nie Bemessungsgrundlage für die Erhebung der RTV-Abgabe.

³ Vgl. Angaben der ESTV zur Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ab 2019, welche am 4.5.2018 im Internet aufgeschaltet wurden: [Link](#)

3) Was müssen Fiskalvertreter bezüglich RTV-Abgabe 2019 unternehmen?

Fiskalvertreter müssen bei den von ihnen vertretenen ausländischen Unternehmen den weltweiten Jahresumsatz 2017 erfragen, in Schweizer Franken umrechnen und die Differenz zum bereits deklarierten Umsatz 2017 nachmelden. Liegen für ein Unternehmen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen vor, so bestimmt die ESTV die Einstufung in eine Tarifkategorie nach Ermessen⁴.

4) Wo finde ich weiterführende Informationen zur RTV-Unternehmensabgabe?

[Detaillierte Informationen zur RTV-Abgabe](#) sind seit einigen Wochen auf der Homepage der ESTV aufgeschaltet. Erfreulicherweise wurden all diese Texte auch in English publiziert.

5) Wie lange ist die MWST-Abrechnung in Papierform noch möglich?

Wie die ESTV in einer Medienmitteilung vom 19. Juni 2018 bekanntgab, wird die Online-Abrechnung der Mehrwertsteuer als Teil der e-Government Strategie des Bundes zum Standard. In absehbarer Zeit wird das Papierformular nur noch in Ausnahmefällen bei der ESTV bestellt und eingereicht werden können. Per wann genau die Umstellung stattfindet, wurde noch nicht kommuniziert. Anlässlich des IFF-MWST-Seminars 2018⁵ wurde der Zeithorizont „2019/2020“ genannt.

Schweizer MWST-Abrechnungen können seit 2015 auf dem Port Portal «ESTV SuisseTax» online eingereicht werden⁶. Die Erfahrung zeigt, dass die Anmeldung wie bei jedem Onlineportal etwas Geduld braucht, die Abrechnungen online aber einfach und schnell erstellt und übermittelt werden können. Noch müssen alle Zahlen manuell erfasst werden. In Kürze soll aber ein XML-Upload möglich sein⁷. Abrechnungsdaten sollen künftig via Schnittstellen auch direkt aus der Buchhaltungssoftware hochgeladen werden können.

Wer die MWST-Abrechnungen noch in Papierform einreicht, wird sich also für die Online-Abrechnung anmelden ([Link](#)) müssen. Treuhänder und Steuervertreter sollten definieren, wer ihren internen Regeln zufolge bei der Online-Abrechnung jeweils welche Rolle erhält:

- Superuser: Kann in der Benutzerverwaltung von ESTV SuisseTax weitere Benutzer bestimmen und ihnen Nutzungsrechte zuweisen sowie auch Abrechnungen ausfüllen und einreichen (MWST-pflichtiges Unternehmen, allenfalls der Steuervertreter)
- Ausfüller: Kann Abrechnungen elektronisch ausfüllen, aber nicht selber einreichen (Treuhänder dürften in der Regel Ausfüller sein)
- Einreicher: Kann Abrechnungen ausfüllen und einreichen (das Einreichen ist gleichzusetzen mit dem Unterschreiben des Papierformulars)

⁴ [Art. 70a Abs. 3 RTVG](#)

⁵ St. Galler Seminar zur Mehrwertsteuer 2018 vom 6./7. Februar 2018 am IFF-Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen

⁶ Vgl. Punkt 2 im [Newsletter Mai 2015 der VAT Support GmbH](#)

⁷ Weiterführende Informationen enthält die Homepage von [ESTV SuisseTax](#)